

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 77

DIENSTAG, DEN 29. SEPTEMBER

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst zum Februar 2027.....	1277	Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1282
Förderrichtlinie StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt.....	1279		
Planfeststellungsverfahren – Ertüchtigung des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeichs –	1282		

BEKANNTMACHUNGEN

Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst zum Februar 2027

Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen, die Zahlen der zum Einstellungstermin 1. Februar 2027 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze sowie die Lehrämter und Fachrichtungen oder Fächer, für die jeweils ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, werden gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen (ZulassungsVO) vom 4. September 2018 (HmbGVBl. 2018 S. 288) bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt für die Sekundarstufen I+II

Die Zahl der für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufen I+II zum 1. Februar 2027 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 451 Stellen. Davon können 174 Stellen zum 1. Februar 2027 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 348 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	348 Fachplätze, davon maximal
Arbeitslehre/Technik	2
Bildende Kunst	17
Biologie	34
Chemie	14
Deutsch	45
Englisch	55
Französisch	5
Geografie	15
Geschichte	15
Griechisch	1
Informatik	10
Latein	4
Mathematik	30
Musik	12
Pädagogik	10
Philosophie	10
Physik	15
Religion, evangelisch	10

Religion, alevitisch	3
Religion, katholisch	5
Religion, islamisch	5
Russisch	5
Sozialwissenschaften	15
Spanisch	10
Sport	15
Theater/Darstellendes Spiel	5
Türkisch	2

Für die Fächer Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Theater/Darstellendes Spiel werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Februar 2027 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 180 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2027 50 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 50 Fachrichtungsplätzen beträgt insgesamt:

	50 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Agrartechnik	1
Bautechnik	3
Chemietechnik	1
Elektrotechnik	5
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gastronomie	3
Farbtechnik und Raumgestaltung	1
Gesundheit/Pflege	10
Holz- und Kunststofftechnik	1
Kosmetik/Körperpflege	1
Medientechnik und -gestaltung	1
Metalltechnik	5
Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendhilfe	5
Wirtschaftslehre	13

Für die beruflichen Fachrichtungen Agrartechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik, Gesundheit/Pflege, Metalltechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, sowie für die Unterrichtsfächer Englisch und Deutsch in Verbindung mit den Fachrichtungen Wirtschaftslehre, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gastronomie, Sozialpädagogik/KJH sowie Kosmetik/Körperpflege, werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 1. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt für Sonderpädagogik

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt für Sonderpädagogik zum 1. Februar 2027 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 202 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2027 67 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 134 Fachrichtungsplätzen beträgt insgesamt:

im Sonderpädagogischen Schwerpunkt	134 Plätze, davon maximal
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sehen	2
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Hören und Kommunikation	3
Sonderpädagogischer Schwerpunkt geistige Entwicklung	21
Sonderpädagogischer Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	4
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen (unter Einbezug der sonderpädagogischen Schwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung)	53
Sonderpädagogischer Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	42
Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache	9

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I – zum 1. Februar 2027 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 249 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2027 46 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 86 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	92 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	5
Biologie	10
Chemie	5
Deutsch	13
Englisch	10
Französisch	4
Geografie	5
Geschichte	5
Informatik	3
Mathematik	8
Musik	3
Physik	2
Religion, evangelisch	5
Religion, katholisch	2
Religion, alevitisch	2
Religion, islamisch	2
Sachunterricht	20
Sozialwissenschaften	10

Spanisch	4
Sport	10
Technik/Arbeitslehre	10
Theater/Darstellendes Spiel	5
Türkisch	2

Für die Fächer Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Theater/Darstellendes Spiel werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Sekundarstufe I – zum 1. Februar 2027 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 66 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2027 27 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 20 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	54 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	1
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	5
Englisch	8
Französisch	1
Geografie	2
Geschichte	1
Informatik	5
Mathematik	5
Musik	3
Physik	3
Religion, evangelisch	2
Religion, katholisch	1
Religion, alevitisch	1
Religion, islamisch	1
Sachunterricht	0
Sozialwissenschaften	3
Spanisch	5
Sport	5
Technik/Arbeitslehre	6
Theater/Darstellendes Spiel	5
Türkisch	1

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Grundschulen

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Grundschulen zum 1. Februar 2027 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 202 Stellen. Davon können zum 1. Februar 2027 67 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 134 Fachplätzen beträgt insgesamt:

	134 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	5
Deutsch	42
Englisch	8
Mathematik	37
Musik	5
Religion, evangelisch	5
Religion, katholisch	1
Religion, alevitisch	1
Religion, islamisch	1
Sachunterricht	34
Sport	8
Theater/Darstellendes Spiel	5

Für die Fächer Bildende Kunst, Musik, Theater/Darstellendes Spiel werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§§ 3 Absatz 4 Nummer 2, 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Var. ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 4 Absatz 2 ZulassungsVO).

Hamburg, den 15. September 2026

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1277

Förderrichtlinie StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt

Ausgangslage

Gewalt gegen Frauen stellt ein gesamtgesellschaftliches Problem dar, das weiterhin dringenden Handlungsbedarf erfordert. Laut Angaben des Bundesfamilienministeriums hat mindestens jede vierte Frau körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Partner oder Ex-Partner erfahren.¹⁾²⁾ Daher misst der Hamburger Senat der Bekämpfung von Gewalt sowie dem Schutz und der Unterstützung der Opfer in Hamburg eine hohe Priorität bei. Das Gewaltschutzkonzept aus dem Jahr 2024 (Drucksache 22/15828) unterstreicht, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nur durch eine aktive Zivilgesellschaft erfolgreich sein kann. Neben professionellen Fachkräften sind auch Menschen aus dem persönlichen Umfeld gefragt, da sich gefährdete und betroffene Personen häufig zuerst an sie wenden.

Vor diesem Hintergrund fördert der Senat seit dem Jahr 2013 die Projekte „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ in Hamburg. Die „StoP“-Projekte arbeiten nach einem zertifizierten Konzept, das von Frau Prof. Dr. Sabine Stövesand, HAW Hamburg, entwickelt worden ist. Ziel der Projekte ist es, Anwohnerinnen und Anwohner für häusliche Gewalt und deren Folgen zu sensibilisieren und diese zu befähigen, nicht wegzuschauen, sondern der Gewalt angemessen ent-

¹⁾ Studie: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – BMFSFJ (2024), Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Familie und Jugend, 6. Januar 2005 (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

²⁾ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Familie und Jugend: Formen der Gewalt erkennen, Hintergrundinformation, 10. Dezember 2025 (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

gegenzutreten.³⁾ Die wachsende Zahl an „StoP“-Projekten – sowohl in Hamburg als auch bundesweit – unterstreicht die Bedeutung dieses zivilgesellschaftlich organisierten präventiven Ansatzes. Im Jahr 2026 sind in Hamburg neun „StoP“-Projekte aktiv.⁴⁾

Vorbehaltlich des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft für den Doppelhaushalt 2027/2028 werden erneut Mittel zur Förderung der „StoP“-Projekte bereitgestellt, die über eine Förderrichtlinie vergeben werden sollen. Damit soll die 2026 erstmals bereitgestellte Finanzierungsbasis sowohl für bestehende Projekte als auch für neue Projekte weitergeführt werden.

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Verfügung gestellten Mittel sind begrenzt auf die Haushaltsjahre 2027/2028. Beabsichtigt ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel – eine Förderung von „StoP“-Projekten auch in den nachfolgenden Jahren.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Übergeordnetes Ziel der Förderrichtlinie ist es, zivilgesellschaftliches Engagement zur Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt in lokalen Einzugsbereichen zu stärken. Spezifische Förderziele ergeben sich basierend auf den folgenden Leitlinien des „Gewaltschutzkonzeptes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ (Drucksache 22/15828):

- Sicherstellung einer niedrigschwelligen, geschlechtersensiblen, interkulturellen und inklusiven Gewaltschutz-Hilfandschaft (Leitlinie 1),
- Beteiligung und Vernetzung (Leitlinie 2),
- Empowerment – Hilfe zur Selbsthilfe (Leitlinie 4),
- Sensibilisierung und Aufklärung (Leitlinie 5).

Zudem soll der Fortbestand bestehender „StoP“-Projekte in Hamburg sichergestellt sowie der Aufbau neuer „StoP“-Projekte ermöglicht werden.

Die vorgenannten Ziele konkretisieren sich durch nachfolgende Teilziele, die mit dieser Förderrichtlinie erreicht werden sollen.

Gefördert werden spezifisch Projekte in Hamburg, die sich nach dem geschützten Handlungskonzept des Vereins „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.“ aktiv in Stadtteilen gegen häusliche Gewalt engagieren.

Ziel der „StoP“-Projekte ist, „[...] Gewaltbetroffene und soziale Netzwerke in Stadtteilen so zu stärken, dass Partnergewalt nicht mehr erduldet, verschwiegen, ignoriert oder toleriert wird“. Die Projekte sollen unter anderem dazu beitragen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Stadtteils für das Thema Partnergewalt zu sensibilisieren und zu ermutigen, sich gegen Partnergewalt einzubringen.⁵⁾

Die Handlungsschritte bzw. Tätigkeiten der StoP-Projekte umfassen u. a.:

- Aufbau nachbarschaftlicher Aktionsgruppen,
- Kontaktaufnahme und Vernetzung mit Menschen aus dem Stadtteil,
- Vernetzung und Kooperationen auf Stadtteilebene,
- individuelle Unterstützung und personenzentrierte Netzwerkarbeit.⁶⁾

Die konkrete Ausgestaltung dieser Handlungsschritte bzw. Angebote erfolgt projektbezogen individuell und orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.

Aktuell gibt es neun „StoP“-Projekte in sechs Bezirken. Ziel ist es, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

künftig möglichst in allen sieben Hamburger Bezirken „StoP“-Projekte umgesetzt werden können.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck der Förderung ist die Durchführung von „StoP“-Projekten.

2. Zuwendungsempfangende

Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich im Bereich der sozialraumorientierten Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt engagieren oder engagieren möchten. Zuwendungsempfangende können ausschließlich juristische Personen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für Zuwendungsempfangende bewilligt werden, die im Bereich der sozialraumorientierten Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt nach dem Handlungskonzept „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“[©] arbeiten und entsprechend zertifiziert sind.

Zuwendungsempfangende müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berechtigung, mit dem „StoP“-Konzept^{©7)} zu arbeiten.
- Vorlage eines Konzepts, das die konkrete Umsetzung vor Ort sowie den Beitrag zu den Zielen von „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“[©] beschreibt.

Von den Zuwendungsempfangenden werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss gesichert sein.

Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung eines bereits geförderten Projekts wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Finanzierungsart

Die Sozialbehörde beteiligt sich an den „StoP“-Projekten mit den unter Ziffer 4.4 aufgeführten Beträgen. Auf Grund der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Bezirken, entscheiden die Bezirksämter über die jeweilige Finanzierungsart.

³⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Webseite (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

⁴⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Standorte (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

⁵⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Warum braucht es StoP – Fakten und Hintergründe (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

⁶⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Wie funktioniert StoPpen? (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

⁷⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: StopPen lernen – Die StoP[©] Fortbildung, Bildung und Beratung (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Sozialbehörde wird, vorbehaltlich des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft für den Doppelhaushalt 2027/2028, jährlich Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 250.000,00 Euro zur Förderung der „StoP“-Projekte bereitstellen. Innerhalb dieses Rahmens übernimmt die Sozialbehörde einen Förderungsanteil von 25.000,00 Euro pro „StoP“-Projekt und Kalenderjahr gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie. Zusätzlich können die Bezirksämter den Projekten weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Mit diesen Fördermitteln abgedeckt werden können insbesondere Kosten für

- Personal,
- Administration,
- Räumlichkeiten,
- Honorare
- sowie für weitere Sachkosten.

Das Auswahl- und Bewilligungsverfahren liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter.

Sollte die Anzahl geeigneter Anträge die verfügbaren finanziellen Mittel übersteigen, sind die Kriterien Erfahrung und Fortsetzung des Bestands sehr hoch zu gewichten.

Die Bewilligung der Zuwendung für das Jahr 2027 wird erst ab dem 1. Januar 2027 wirksam. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Haushaltsplan 2027/2028 und der Verfügbarkeit der entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in 2027 sowie unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft vor dem 1. Januar 2027 keine Änderung der vorgesehenen Ermächtigung für 2027 beschließt.

Die Bewilligung der Zuwendung für das Jahr 2028 wird erst ab dem 1. Januar 2028 wirksam. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Haushaltsplan 2027/2028 und der Verfügbarkeit der entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in 2028 sowie unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft vor dem 1. Januar 2028 keine Änderung der vorgesehenen Ermächtigung für 2028 beschließt.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger*innen weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde und das jeweilige Bezirksamt hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie in Form von Sachberichten zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten zu verarbeiten. Dies umfasst auch die Weiterleitung an die Fachbehörde. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung deswendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbehörde im Rahmen der Erfolgskontrolle des Gesamtkonzepts Gewaltschutz eine Auswertung durch.

Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde bis zum 1. Mai 2029 eine zusammenfassende Bewertung inklusive der Sachberichte der Zuwendungsempfänger*innen. Diese sollen folgende Informationen zu den geförderten „StoP“-Projekten beinhalten:

- Anzahl der Maßnahmen,
- Art der Maßnahmen.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle zum Gewaltschutzkonzept evaluiert. Anhand der Datenlage wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Die Bezirksämter können zudem nach eigenen Zielstellungen weitere Daten erheben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie für ein „StoP“-Projekt ist durch die Träger **bis zum 31. Oktober 2026** beim zuständigen Fachamt (Zuwendungsabteilung oder Fachabteilung) des jeweiligen Bezirksamtes einzureichen. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid beschieden.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger*innen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwiefern die Zuwendungen verwendet wurden, welche Ergebnisse erzielt wurden und inwieweit derwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Dies erfolgt ebenfalls als Zwischennachweis nach der Hälfte des Bewilligungszeitraums. Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Hamburg, den 10. September 2026

Die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Amtl. Anz. S. 1279

Planfeststellungsverfahren – Ertüchtigung des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeichs –

Im Planfeststellungsverfahren „Ertüchtigung des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeichs“ (Aktenzeichen: 150.1441-100) hat die Vorhabenträgerin, die Hamburg Port Authority, den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zurückgenommen. Die verfahrensführende Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation hat daraufhin das Planfeststellungsverfahren mit sofortiger Wirkung eingestellt. Das Verfahren ist damit beendet und eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen haben sich erledigt.

Hamburg, den 18. September 2026

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation

Amtl. Anz. S. 1282

Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 17. August 2026

Die Präsidien der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) haben am 1. September 2026 bzw. 2. September 2026 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 17. August 2026 auf Grund von §§ 37 Absatz 2, 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) und gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515) in der Fassung vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180) beschlossene Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist der Erwerb von grundlegenden, fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Wirtschafts- und in den Ingenieurwissenschaften, die für die berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

(3) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(4) Für die Abstimmung der Planung und Durchführung des Studiengangs wird gemäß § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 3 genannten Fakultäten gebildet.

(5) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, Immatrikulation

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine Vorbildung besitzt, die nach dem § 37 HmbHG eine Hochschulzugangsberechtigung erfüllt und nicht im gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für den Bachelorstudiengang HWI besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: Eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), um Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(4) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 3

Regelstudienzeit, Teilzeitstatus

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie der in den Studiengang

eingearbeiteten berufspraktischen Tätigkeiten sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. Studierende können den Status gemäß den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung beim Campus Center beantragen. Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

- a) Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich dem Campus Center mitteilen.
- b) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- c) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.
- d) Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit nach § 15 gleichwohl einzuhalten.

§ 4

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sollen in der Studieneingangsphase an einer Orientierungseinheit (OE) teilnehmen, die die Studienanfängerinnen und die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 5

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst Inhalte aus der Mathematik, den Natur- und Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Bachelorstudiengang umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP) und ein freies technisches Wahlmodul (Umfang 5 LP). Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch (verfügbar auf der Website der jeweiligen

Hochschule) aufgeführt. Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfung (MP) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 LP. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Der Pflichtbereich umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 96 LP und setzt sich zusammen aus fünf Modulen des Integrationsbereichs mit 37 LP, der Natur- und Ingenieurwissenschaften mit 35 LP sowie den Modulen der Wirtschaftswissenschaften mit 24 LP.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst 72 LP, davon 30 LP im Wahlpflichtbereich 1 (Natur- und Ingenieurwissenschaften) sowie 42 LP in den Wahlpflichtbereichen 2 und 3 (Wirtschaftswissenschaften). Im Wahlpflichtbereich haben Studierende die Möglichkeit, ein weiteres Modul des Integrationsbereichs mit 5 LP zu wählen.

(6) Im Wahlpflichtbereich 1 sind 5 LP in den Modulen entweder Materialwissenschaft 2 oder Physik 2 zu erbringen.

(7) Aus dem Wahlpflichtbereich 2 (Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre) sind Module in einem Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren.

(8) In einem zu wählenden Wahlpflichtbereich 3 (Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt) sind Module im Umfang von 30 LP erfolgreich zu absolvieren. Davon sind 6 LP in einem Seminar zu erbringen. In dem gewählten Wahlpflichtbereich 3 (Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt) besteht die Möglichkeit einer Anrechnung von Modulen aus anderen Schwerpunkten (Queranrechnung) in einem Umfang von maximal 12 LP. Eine Queranrechnung von Seminaren aus anderen Schwerpunkten ist ausgeschlossen. Folgende Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte stehen derzeit zur Auswahl:

- Finanzierung, Banken und Versicherung,
- Marketing,
- Operations & Supply Chain Management,
- Angewandte Statistik & Data Science,
- Management,
- Wirtschaftsprüfung und Steuern,
- Wirtschaftsinformatik,
- Management im Gesundheitswesen.

(9) Das Curriculum ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

1. Semester	Statistik I (4 SWS / 6 LP)	Einführung in die VWL (4 SWS / 6 LP)	Mathematik (insg. 14 LP) (9 SWS / 8 LP)	Technische Informatik 1 (4 SWS / 5 LP)	Materialwissenschaft 1 (4 SWS / 5 LP)	30 LP	
2. Semester	Statistik II (4 SWS / 6 LP)	Grundlagen in Accounting (4 SWS / 6 LP)	(7 SWS / 6 LP)	Physik 1 (4 SWS / 5 LP)	Technische Mechanik 1 (4 SWS / 5 LP)	28 LP	
3. Semester	Grundlagen des Operations Research (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 2 (insg. 12 LP): VWL und BWL (4 SWS / 6 LP)	Thermodynamik (4 SWS / 5 LP)	Beschreibung und Darstellung von technischen Systemen (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	32 LP
4. Semester	Produktion und Logistik (4 SWS / 6 LP)	Investition und Finanzierung (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 2 (insg. 12 LP): VWL und BWL (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	Fertigungstechnik und -organisation 1 (4 SWS / 5 LP)	Elektrotechnik (4 SWS / 5 LP)	33 LP

5. Semester	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (z.B. Vorlesung) (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (z.B. Vorlesung) (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (z.B. Vorlesung) (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS/ 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS/ 5 LP)	28 LP
6. Semester	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (z.B. Vorlesung) (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (z.B. Seminar) (2 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS/ 5 LP)	Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit / 12 LP)		29 LP
Integrationsbereich		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodule		Bachelorarbeit

(10) Der Gemeinsame Ausschuss kann weitere ingenieurwissenschaftliche Module zulassen, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften entstammen. Des Weiteren kann der Gemeinsame Ausschuss weitere wirtschaftswissenschaftliche Module und Schwerpunkte zulassen und bestehende wirtschaftswissenschaftliche Module und Schwerpunkte ändern, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges an der Fakultät für Betriebswirtschaft entstammen und die bzw. der jeweils für diese Module zuständige Programm directorin bzw. Programmdirektor schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Der Gemeinsame Ausschuss kann beschließen, ingenieurwissenschaftliche Module im Wahlpflichtbereich 2 sowie Module und Schwerpunkte in den Wahlpflichtbereichen 2 und 3 nicht mehr anzubieten. Über entsprechende Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Wird ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, kann der Prüfungsausschuss ein oder mehrere Ersatzmodule festlegen.

(11) Wenn in einem Bereich der Mindestumfang an Leistungspunkten überschritten wurde, werden die Module zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen, bis der Mindestumfang an Leistungspunkten abgedeckt ist. Dabei werden die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der chro-

nologischen Reihenfolge der Prüfungsphase, in welcher die Leistung erbracht wurde, zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die erbrachten Leistungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einwirken, werden im Transcript of Records unter den zusätzlichen Leistungen angegeben.

(12) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- Vorlesungen (V);
- Übungen (Ü);
- Proseminare/Seminare (S);
- Laborpraktika (L);
- Kolloquien (K);
- Projekte, Projektstudien, Projektseminare.

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungsarten sind in den Modulbeschreibungen definiert. Sie können in Präsenz, online (synchron und/oder asynchron) oder kombiniert (hybrid, in Präsenz und online) durchgeführt werden.

(2) Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. In Laborpraktika gilt aus hochschuldidaktischen Gründen und in Proseminaren, Seminaren bzw. Kolloquien auf Grund ihres interaktiven Charakters und der auf den Kompetenzerwerb bei wissenschaftlichem Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion gerichteten Lernziele grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung eines Moduls. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro BWL der UHH für die wirtschaftswissenschaftlichen Module und vom Prüfungsamt HWI der HAW für die ingenieur- und naturwissenschaftlichen Module in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden können freiwillig an folgenden weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht mit Leistungspunkten kreditiert werden:

- Förderkurse (Vorkurse oder semesterbegleitend), die zur Beseitigung von propädeutischen Kenntnis-Defiziten eingerichtet sind.
- Fachexkursionen, die der speziellen Förderung von Soft-Skills der Studierenden dienen und vom Gemeinsamen Ausschuss befürwortet sind.

§ 7

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Im Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt nehmen die Studierenden bei der Wahl des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil.

(3) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Fehlversuche werden beim Schwerpunktwechsel übernommen, sofern die Module mit Fehlversuchen im Rahmen der Quieranrechnungsmöglichkeit auf den neuen Schwerpunkt angerechnet werden sollen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;

- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 lit. a) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Dekanat der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften eingesetzt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. b) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Dekanat der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften eingesetzt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Absatz 2 lit. a) und b) beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Umlaufverfahren sind zulässig. Der Prüfungsausschuss legt im Vorfeld fest, ob die betreffenden Angelegenheiten im Umlaufverfahren oder in einer Sitzung behandelt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben neben denen in dieser Prüfungsordnung genannten Regelfällen für die im Folgenden genannten Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen:

- § 3 Absatz 2 c) – Härtefallentscheidungen bei Teilzeitstudium;
- § 9 – Entscheidung der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- § 10 Absatz 4 – Entscheidung über Ausnahmen der Anwesenheitspflicht;
- § 10 Absatz 5 – Auflagen bei der Zulassung zu Modulprüfungen;
- § 11 Absatz 2 – Härtefallentscheidungen bei Fortschrittskontrolle;
- § 13 Absatz 1 – Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- § 13 Absatz 2 bzw. § 15 Absatz 9 – Genehmigung der Betreuerinnen bzw. Betreuer einer Bachelorarbeit;
- § 14 Absatz 10 – Zulassung alternativer Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen;

- §15 Absatz 11 – Entscheidung über Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Wiederholung der Bachelorarbeit in Fällen außergewöhnlicher Härte;
- §18 Absätze 1 bis 3 – Entscheidungen bezüglich Rücktrittes oder Versäumnisses von Prüfungen sowie über Mutterschutzfristen und Elternzeit.

(7) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Prüfenden beschließen, die festgelegte bzw. angekündigte Prüfungsart zu ändern.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG, die Anrechnung von in anderen Studiengängen der Universität Hamburg bzw. HAW Hamburg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß § 61 Absatz 4 HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen:

Modifizierte bayerische Formel:

Maximalnote minus errechneter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multiplizieren, plus 1

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

x gesuchte Note

N_{max} beste erreichte Note im ausländischen Notensystem

N_{min} schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sollen auf dem Prüfungszeugnis die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sollen umgehend nach der Immatrikulation spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters eingereicht werden. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, sollen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich oder elektronisch und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektro-

nische Campusmanagementsystem bekannt gegeben werden.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) voraus.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann die Erbringung von Studienleistungen nach § 14 vorsehen.

(4) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz 2 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 18 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt sind.

(7) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Modulprüfungen und Studienfortschritt

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Studienjahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

In Seminarmodulen oder in anderen Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal angeboten. In diesem Fall

bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module neben den Seminarmodulen diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird rechtzeitig in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

(2) Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:

3. Fachsemesters mindestens 60 LP,

4. Fachsemesters mindestens 78 LP,

5. Fachsemesters mindestens 108 LP,

6. Fachsemesters mindestens 138 LP erfolgreich erbracht haben.

In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Einzelfallregelungen treffen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen. Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangen.

(3) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht.

§ 12

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu den Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn diese

mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerber*innen teilgenommen haben. Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen.

§ 14

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet bzw. mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden. Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote mit ein. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden (vgl. Modultabelle im Anhang).

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gilt zudem Folgendes:

- aa) Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann und wenn eine hinreichend große Zahl von Prüflingen den Vergleich zwischen einer individuellen Prüfungsleistung und den durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge (Referenzgruppe) zulässt.
- bb) Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nicht-zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- cc) Die Aufgaben und Antwortvorgaben müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und geeignet sein, den zu überprüfenden Stand an Kenntnissen und Fähigkeiten festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Antwortvorgabe, die bei der Bewertung als zutreffend gewertet wird, nicht auch eine andere Antwortvorgabe vertretbar

sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind unter Beachtung der folgenden Punkte dd) bis hh) vorab festzulegen.

- dd) Die Bewertung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte bildet das Gesamtergebnis. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort ausgewählt wird bzw. werden. Malus-Punkte, verminderte oder anteilige Punktzahlen sind unzulässig.
- ee) Werden Prüfungsaufgaben nachträglich von den Prüfenden als fehlerhaft erkannt, werden diese bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht berücksichtigt. Bei der Bewertung und Feststellung der zum Bestehen erforderlichen Mindestpunktzahl ist dann von der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die nachträgliche Nichtberücksichtigung von Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- ff) Sofern ein Teil der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren und ein Teil der Prüfung im offenen Fragenformat durchgeführt wird, gilt Folgendes: Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen nach den in Doppelbuchstaben aa) bis ee) erläuterten Grundsätzen verfasst und bewertet werden. Der offene Fragenteil ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu erstellen und ein Bewertungshorizont inkl. maximal zu erreichender Punktzahl ist vorzubereiten. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihre Antworten entsprechend der offen gestellten Fragen schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Der Antwort-Wahl-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Prüferin oder dem Prüfer allein bewertet. Die Vergabe von halben Punkten ist im offenen Fragenformat zulässig. Zur Ermittlung der Note werden die vergebenen Punkte aus dem Klausurteil mit Antwort-Wahl-Verfahren und dem Teil mit dem offenen Fragenformat summiert. Die Note wird nach den Bewertungsgrundsätzen der Doppelbuchstaben gg) und hh) ermittelt.
- gg) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die zum Bestehen mindestens zu erzielende Gesamtpunktzahl ist die Bestehensgrenze. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.
- hh) Hat ein Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ (5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für jede oder jeden Prüfungsteilnehmenden wird der prozentuale Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punkte an der Anzahl von Punkten, die zwischen Bestehensgrenze und insgesamt erreichbarer Gesamtpunktzahl liegen, errechnet. Die zu vergebende Note bzw. der erreichte Wert für die Prüfung lautet:

- 1,0, sofern dieser Anteil größer als 90 % ist;
- 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80 % ist, aber maximal 90 % beträgt;
- 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70 % ist, aber maximal 80 % beträgt;
- 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60 % ist, aber maximal 70 % beträgt;
- 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50 % ist, aber maximal 60 % beträgt;
- 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40 % ist, aber maximal 50 % beträgt;
- 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30 % ist, aber maximal 40 % beträgt;
- 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20 % ist, aber maximal 30 % beträgt;
- 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10 % ist, aber maximal 20 % beträgt;
- 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0 % und maximal 10 % beträgt.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudien-gang zu vermittelnde Qualifikation i.S. des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das unter das Generalthema des betreffenden Moduls fällt. Eine Hausarbeit umfasst mindestens fünf und höchstens 30 Seiten. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu sechs Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine IT-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens drei und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche

Ausarbeitung beträgt in der Regel bis zu 30 Wochen ab Ausgabe des Themas. Abweichend davon kann die Prüferin bzw. der Prüfer festlegen, dass die Bearbeitungszeit bis zu sechs Wochen ab dem Vortrag beträgt.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien mit einer Dauer von maximal 15 Minuten, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von fünf bis 25 Seiten nachgewiesen haben. Die Abgabefrist sowie die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit vorgesehen werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen zu Übungsaufgaben, die von den verantwortlichen Lehrenden gestellt werden. Die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen beträgt bis zu 14 pro Semester. Der Umfang einzelner Ausarbeitungen beträgt zwischen zwei und 15 Seiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel in dem Semester zu erstellen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Wenn die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, kann die Prüferin bzw. der Prüfer diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

g) Portfolio-Prüfung

Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus maximal drei Komponenten, die aus verschiedenen Prüfungsarten kommen können, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsarten, die in dieser PO in § 14 genannt werden sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsarten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist im Studienplan ein Fach oder Modul mit der Option „Portfolio“ gekennzeichnet, so legt der/die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, ob und in welcher Form die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

h) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Regelungen für das Antwort-Wahl-Verfahren nach Absatz 4a) gelten entsprechend. Ist in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur

gemäß § 13 Absatz 4a) als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine IT-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

i) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungsetting abgebildet. Das können z.B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein. Die Dauer einer elektronischen Prüfung beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Bei wöchentlicher Abgabe der Prüfung beträgt die Dauer maximal 60 Minuten. Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende, die auf Grund des Ausfalls ihres eigenen Gerätes ein Endgerät der Universität nutzen möchten, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung, in der Regel mindestens zwei Werktage vor der Prüfung, an die Prüferin bzw. den Prüfer des entsprechenden Moduls zu wenden. Der Ausfall des eigenen Geräts ist geeignet nachzuweisen.

j) Lernjournal

Ein Lernjournal ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der eine Studierende bzw. ein Studierender über den eigenen Lernprozess, die jeweiligen Lernergebnisse und eigene Fragen sowie sich ergebende weitere Lernaufgaben regelmäßig begleitend zu den Terminen der Lehr-

veranstaltung reflektiert. Der Umfang sollte mindestens eine DIN-A4-Seite pro 90 Minuten Präsenzzeit und einen Eintrag zu jeder Sitzung der Lehrveranstaltung betragen. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt gemäß Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung jeweils bis zur letzten Sitzung des Moduls im Semester bzw. bis zum Ende der letzten Woche der Vorlesungszeit.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

(10) Klausuren können wegen Auslandsaufenthalten, Nachteilsausgleich oder Wahrnehmung von Sonderterminen in Fällen außergewöhnlicher Härte oder gemäß Rahmenvereinbarung mit einer anderen Hochschule durch eine andere Prüfungsart ersetzt werden. Sonstige Ausnahmen sind ausgeschlossen.

(11) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 120 LP erbracht hat. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu beantragen, wenn alle studienbegleitenden Module erfolgreich absolviert worden sind, welche die Prüfungsordnung für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsieht und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist. Die Frist beginnt ab dem Tag der letzten Noteneintragung im Campusmanagementsystem. Ist nach Ablauf dieser Frist beim ersten Versuch noch keine Bachelorarbeit angemeldet, wird ein Thema und eine Prüferin bzw. ein Prüfer vom Prüfungsausschuss zugewiesen. Über Anträge zur Verlängerung dieser Frist in Fällen außergewöhnlicher Härte entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 10 entsprechend.

(4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist so weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(5) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2). Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Verlängerungsbedarf anerkannt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf zwei geeigneten elektronischen Datenträgern beim Prüfungsamt HWI einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt schriftlich versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen und im Hochschulübergreifenden Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (HWI) lehren.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Bachelorarbeit in einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Korrekturfristen der Bachelorarbeiten von Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.). Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arith-

metischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Sämtliche in der Arbeit verwendete Onlinequellen sind auf den beizufügenden Speichermedien zu übermitteln.

§ 16

Plagiatsprüfung

Im Rahmen der Beurteilung von schriftlichen Ausarbeitungen kann eine IT-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 15 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen werden entweder unbenotet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder differenziert benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei die Bachelorarbeit mit dem 1,5-fachen der Leistungspunkte gewichtet wird. Unbenotete Module gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Die entsprechenden Module sind in der Modulliste mit „unbenotet“ gekennzeichnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Einstufungstabelle nach den jeweils geltenden Bestimmungen nach dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling aus einem Grund, den er zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des

Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

Hinsichtlich der wahlweisen Freistellung vom Studium während der vorgeburtlichen Schutzfrist von sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin soll die Studentin möglichst frühzeitig über das Studienbüro beim Prüfungsausschuss mitteilen, ob sie die Freistellung in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Für die nachgeburtliche Schutzfrist von acht (bzw. bei Mehrlingsgeburten und medizinischen Frühgeburten zwölf) Wochen nach dem Geburtstermin besteht grundsätzlich ein Ausbildungsverbot (vgl. § 3 Absätze 2 und 3 i.V.m. § 1 II Nummer 8 MuSchG). Die Teilnahme am Studium wird dadurch automatisch unterbrochen. Die Studentin kann jedoch die Teilnahme am Studium während dieser nachgeburtlichen Schutzfrist durch ausdrückliche schriftliche Erklärung (gegenüber dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro) verlangen. Sie kann die Erklärungen über die Inanspruchnahme der vor- und nachgeburtlichen Schutzfristen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Studierende Eltern können eine über die Mutterschutzfristen hinausgehende Freistellung und Beurlaubung zur Betreuung und Pflege eines Kindes unter 18 Jahren nach den Regeln der Immatrikulationsordnung beim Campus-Center beantragen.

Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen

bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 6 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, wird die Note entsprechend Absatz 1 berichtet und die Bachelorprüfung gegebenenfalls gemäß § 20 für endgültig nicht bestanden erklärt. Sofern bereits Abschlussdokumente ausgegeben wurden, sind diese von den ausgebenden Stellen einzuziehen, wenn durch die Bewertungskorrektur gemäß Satz 1 nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorabschlusses vorliegen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 20

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die in § 11 Absatz 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht erreicht wurden;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die oder der Studierende eine Wiederholung der Bachelorarbeit gem. § 15 Absatz 11 nicht fristgerecht beginnt;
- d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2030 einen Wechsel auf diese Prüfungsordnung beim Prüfungsamt beantragen.

(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten folgende Prüfungsordnungen außer Kraft:

- a) die Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 11. September 2007 und 4. Oktober 2007,
- b) die Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 9. Juli 2009 und 15. Juli 2009.

(4) Zum 30. September 2028 treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) die Neufassung der Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Juni 2012 und 11. Juli 2012 und
- b) die Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016, zuletzt geändert am 31. Mai 2023 und 13. Juli 2023.

(5) Zum 30. September 2030 tritt die folgende Satzung außer Kraft:

die Neufassung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 3. Juli 2024.

(6) Für Studierende, die ihr Studium zum 30. September 2030 nicht erfolgreich abgeschlossen bzw. endgültig nicht bestanden und nicht von der Wechselmöglichkeit des Absatzes 2 Gebrauch gemacht haben, gilt ab dem 1. Oktober 2030 diese Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bleiben alle bisherigen Prüfungsversuche aus dem jeweiligen Leistungskonto der bzw. des Studierenden bestehen. Entspricht ein begonnenes bzw. abgeschlossenes Modul nicht mehr dem dann aktuellen Curriculum, werden erfolglose Prüfungsversuche und erfolgreiche Prüfungsleistungen nach Maßgabe einer vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beschlossenen und in geeigneter Weise bekannt gegebenen Äquivalenzliste von Amts wegen anerkannt.

Hamburg, den 17. August 2026

**Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1282

Anhang Modulliste

FS	Modul- typ ¹	Hoch- schule ²	Modultitel	Studien- leistung ^{3,4}	Prüfungs- art ⁴	Prüfungs- dauer	SWS	LP
1 + 2	P (I)	HAW	Mathematik	Ü	K	180 min.	16	14
1	P (I)	UHH	Statistik I		K**	90 min.**	4	6
2	P (I)	UHH	Statistik II		K**	90 min.**	4	6
1	P	HAW	Technische Informatik ¹ • Technische Informatik ¹ • Programmierung	Ü	K K	60 min. 60 min.	4	5 • 2 • 3
1	P	HAW	Materialwissenschaft ¹		K	90 min.	4	5
1	P	UHH	Einführung in die Volkswirtschafts- lehre		K**	60 min.**	4	6
2	P	HAW	Physik ¹		K	180 min.	4	5
2	P	HAW	Technische Mechanik ¹		K	120 min.	4	5
2	P	UHH	Grundlagen in Accounting		K**	60 min.**	4	6
3	P	HAW	Thermodynamik		K	120 min.	4	5
3	P	UHH	Grundlagen des Operations Research	Ü/	K/EP***	90 min.**	4	6
3	P	HAW	Beschreibung und Darstellung von technischen Systemen	Ü	K	90 min.	4	5
4	P (I)	HAW	Fertigungstechnik und -organisation ¹	L	K	120 min.	4	5
4	P	HAW	Elektrotechnik		K	90 min.	4	5
4	P (I)	UHH	Produktion und Logistik		K**	90 min.**	4	6
4	P	UHH	Investition und Finanzierung		K**	60 min.**	4	6
	WP	HAW	Wahlpflichtbereich ¹ : Natur- und Ingenieurwissenschaften ⁵					30
3–6	WP	HAW	Physik ²	L	H + R	vgl. § 14 Absatz 4	4	5 von 30
3–6	WP	HAW	Technische Mechanik ²		K	120 min.	4	5 von 30
4–6	WP	HAW	Strömungsmechanik		K	120 min.	4	5 von 30
5–6	WP	HAW	Elektrische Energietechnik		K/ M	90 min.	4	5 von 30
3–6	WP	HAW	Materialwissenschaft ²	L	K/M	90 min.	4	5 von 30
4–6	WP	HAW	Konstruktion		K/M/H	180 min.	4	5 von 30
3–6	WP	HAW	Technische Informatik ² • Mikrocontroller • Softwareengineering		Pf	vgl. § 14 Absatz 4	4	5 von 30 • 3 • 2

3-6	WP (I)	HAW	Fertigungstechnik und -organisation ²		Pf	vgl. § 14 Absatz 4	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Proseminar mit Praxiselementen		H + R	vgl. § 14 Absatz 4	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	freies technisches Wahlfach	*	vgl. § 14 Absatz 4)	je nach Prüfungsart vgl. § 14 Absatz 4	4	bis zu 5 von 30
	WP	UHH	Wahlpflichtbereich ² : Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre					12
3/5	WP	UHH	Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung		H	vgl. § 14 Absatz 4 ^{**}	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Empirische Wirtschaftsforschung		K ^{**}	60 min. ^{**}	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Wirtschaftsprivat recht		K ^{**}	60 min. ^{**}	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Personalmanagement		K ^{**}	60 min. ^{**}	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Marketing		K ^{**}	60 min. ^{**}	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Unternehmensrecht		K ^{**}	60 min. ^{**}	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Einführung in das objektorientierte Programmieren	*	K/EP ^{***}	90 min. ^{**}	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure		K ^{**}	60 min. ^{**}	4	6 von 12
5-6	WP	UHH	Wahlpflichtbereich ³ : Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt ⁶	*	vgl. § 14 Abs. 4	je nach Prüfungsart vgl. § 14 Absatz 4 ^{**}		30
6	P	UHH/HAW	Bachelorarbeit					12

¹ P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; I. = Integrationsbereich

² HAW = Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; UHH = Universität Hamburg

³ Studienleistung ggf. als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

⁴ K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, H = Hausarbeit, R = Referat, L = Laborabschluss, Ü = Übungsabschluss, Pf = Portfolioprfung, LJ = Lernjournal, EP = elektronische Prüfung. Die Prüfungsarten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

⁵ Die Veranstaltungen des WP-Bereichs 1 werden im Regelfall jedes Semester angeboten.

⁶ Für den Wahlpflichtbereich 3: Die Module stammen aus den jeweils aktuellen Schwerpunktfächern des B.Sc. BWL. Die einzelnen Schwerpunktmodule sowie deren jeweiligen Prüfungsarten und ggf. zu erbringenden Studienleistungen sind dem Modulhandbuch des B.Sc. BWL der UHH in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, die auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht wird.

* Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

** Sofern zu Beginn der Lehrveranstaltung nicht anders angekündigt.

*** Die genaue Art der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
BVC Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Rahmenvereinbarung über Nichtapothekenpflichtiges Rettungsdienstverbrauchsmaterial
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von nichtapotheken-pflichtigen Rettungsdienstverbrauchsmaterial für die Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr – als Auftraggeber (AG).
Ort der Leistungserbringung:
20539 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten
Los-Nr. 1 Losname Absaugung und Atemwege
Beschreibung Los 1 enthält 110 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 2 Losname Zugang und Infusion
Beschreibung Los 2 enthält 35 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 3 Losname Diagnostik und Monitoring
Beschreibung Los 3 enthält 28 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 4 Losname Defibrillation und Zubehör
Beschreibung Los 4 enthält 14 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 5 Losname Beatmung und Medumat-/Medu-vent Zubehör
Beschreibung Los 5 enthält 10 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 6 Losname Thoraxdrainage und Chirurgie
Beschreibung Los 6 enthält 16 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 7 Losname Wundversorgung und Trauma
Beschreibung Los 7 enthält 36 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 8 Losname Immobilisation und Rettung
Beschreibung Los 8 enthält 12 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 9 Losname Organisation
Beschreibung Los 9 enthält 7 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 10 Losname Hygiene und Desinfektion
Beschreibung Los 10 enthält 18 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 11 Losname Handschuhe
Beschreibung Los 11 enthält 18 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 12 Losname Persönliche Schutzausrüstung
Beschreibung Los 12 enthält 16 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 13 Losname Entsorgung und Verbrauch
Beschreibung Los 13 enthält 10 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
Los-Nr. 14 Losname Sonstiges und Ausrüstung
Beschreibung Los 14 enthält 19 Artikel. Abnahmemengen pro Jahr.
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. Januar 2027 bis: 31. Dezember 2027
Option auf jährliche Verlängerung längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/4b82240f-c9d9-4843-bcf0>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
15. Oktober 2026, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Dezember 2026
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 80/20
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:
Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt.

Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 10. September 2026

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 963

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 425-26 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Denksteinweg 17 – Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 154.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2027;
Fertigstellung ca. April 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 964

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 452-26 MH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau inkl. Mensa und Einfeldsporthalle
Anna-Susanna-Stieg 3 in 22457 Hamburg

Bauftrag: Anna-Susanna-Stieg 3 – Küche

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 100.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2027;
Fertigstellung ca. Juli 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 965

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 432-26 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Denksteinweg 17 – Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 83.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2027;
Fertigstellung ca. Mai 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

966

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 496-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Mensa und Umbau Bestand (Theater)
Oktaviostraße 143 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Oktaviostraße 143 – Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 175.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. März 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

967

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 501-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Hamburger Klassenhaus
Lohkampstraße 145 in 22523 Hamburg

Bauftrag: Lohkampstraße 145 – GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 300.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. April 2027;
Fertigstellung ca. August 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

968

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 490-26 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Umbau
 Döhrnstraße 42 in 22529 Hamburg

Bauftrag: Döhrnstraße 42 – Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 90.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. 2 Quartal 2027;
 Fertigstellung ca. 2 Quartal 2028

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 8. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

969

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 202-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Handwerkerzeitvertrag Maler Instandhaltung
 in 20355 Hamburg

Bauftrag: Handwerkerzeitvertrag Maler Instandhaltung

Der Rahmenvertrag „Maler Instandhaltung“ dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Malerarbeiten zur Bauunterhaltung sowie Reparaturen und sonstigen Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Gegenstand sind die durch SBH, GMH, GMH im Namen und auf Rechnung Dritter, die BUKEA (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft), die Bezirke, die BWAI (Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation), des LEB (Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung), die Bezirke, der BFB (Behörde für Finanzen und Bezirke), den Großmarkt, den Rathauservice oder die Finanzämter bewirtschafteten Schulen und Immobilien. Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen mind. 15 bis zu 25 Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von 10.000,- € netto bis maximal 45.000,- € netto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Nettogesamtvolume wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen auf 1.888.000,- €/Jahr geschätzt. Ein Einzelauftrag kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen Abruf tätigt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 3.775.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung (voraussichtlich Oktober/November 2026). Grundlaufzeit 12 Monate. Der AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmalig um bis zu 12 Monate, zu den bisherigen Bedingungen dieses Vertrages, bis maximal zum November 2028 zu verlängern.

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

970

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 485-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau

Döhrnstraße 42 in 22529 Hamburg

Bauftrag: Döhrnstraße 42 – Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. 2 Quartal 2027;
Fertigstellung ca. 2 Quartal 2028

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. September 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

971

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BAA ÖA 2026-10-1089 – Lieferung und Aufstellung von Taubeschlägen für die Bezirksämter Altona und Hamburg-Mitte

Auftraggeber: BVC Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung und Aufstellung von Taubeschlägen für die Bezirksämter Altona und Hamburg-Mitte

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Bezirksämter Altona und Hamburg-Mitte den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung und Aufstellung von sechs Taubenschlägen.

Ort der Leistungserbringung: 22765 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/80b49ca7-d81a-4317-b9db-a8e9e0a689cd>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
7. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Bindefrist: 28. Februar 2027 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mit dem Angebot sind die nachfolgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

Allgemeines

- Firmenangaben und Geschäftstätigkeit
- Angabe zur Mittelstandsförderung
- Erfahrungsnachweise
- Preisblatt

Eignung und Auftragsdurchführung

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen
- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eigenschaftsleihe
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer

- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung

- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft

- Erklärung über die Lieferzeit

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB

- Beachtung des Preisrechts

- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes

- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- Falls zutreffend: Produktdatenblätter und/oder -broschüren

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 22. September 2026

Das Bezirksamt Altona

972

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

1 Beschaffer

1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Art des öffentlichen Auftraggebers: Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Bildung

2 Verfahren

2.1 Verfahren

Titel: Managed Security Services und Aufbau eines Security Operation Centers

Beschreibung: Die Universität Hamburg (UHH) ist als Exzellenzuniversität mit rund 44.000 Studierenden nicht nur eine der forschungsstärksten und größten Universitäten Deutschlands – sie ist als Wirkungsstätte für Forschung, Lehre und Bildung vor allem auch eine moderne Wissensorganisation. Dieses Wissen wird heutzutage vornehmlich in Form von digitalen Informationen vorgehalten und mit Hilfe digitaler Tools verarbeitet und vermittelt.

Digitalisierung geht aber weit über die digitale Repräsentation von Informationen und ihre Verarbeitung mit digitalen Methoden hinaus: Im Sinne eines synergetischen Zusammenwirkens von analog und digital ist Digitalität längst fester Bestandteil der Studien-, Forschungs-, Lehr-, Lern-, Lebens- und Arbeitsrealität an der UHH. Die entsprechende Digitalstrategie der UHH versteht sich als universitätsweiter Orientierungsrahmen für einen reflektierten Umgang mit den Chancen und Herausforderungen der digitalen Transformation sowie einer erfolgreichen Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und -projekten.

Das Projekt „Unterstützung durch einen Managed Security Service Provider (MSSP)“ hat das Ziel, die Sicherheitsanforderungen der bestehenden IT der UHH durch einen geeigneten Dienstleister, sofern dies nicht durch interne Kapazitäten erfüllt wird, abzudecken.

Gegenstand dieser Vergabe ist ein durch die BWFG geförderter Aufbau und Betrieb eines an der UHH angesiedelten Security Operations Centers:

- Universität Hamburg (UHH)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)
- Technische Universität Hamburg (TUHH)
- HafenCity Universität Hamburg (HCU)
- Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfBK)
- Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT).

Im Wesentlichen umfasst die Ausschreibung Leistungen in folgenden Bereichen:

- Computer Emergency Response Team (CERT)-Dienstleistungen
- Threat Intelligence
- Security Operations Center (SOC)
- Automatisierung von Reaktionen auf Sicherheitsvorfälle
- Incident Response (IR)
- Betrieb eines Security Information and Event Management (SIEM)-Systems
- Vulnerability-Scans und Vulnerability-Management

Übergeordnete Ziele:

- Sicherstellung eines ganzheitlichen Betriebs, der Überwachung sowie kontinuierlicher Verbesserung der Informationssicherheit und proaktiven Erhöhung des Sicherheitsniveaus an den Hamburger Hochschulen
- Frühzeitige Erkennung, Bewertung und angemessene Behandlung von Sicherheitsvorfällen
- Nachhaltige Reduzierung der Risiken für die IT-Systeme, Daten und Geschäftsprozesse der UHH

Kennung des Verfahrens:

e6a6653d-4919-4ed3-9226-a509de9ee095

Interne Kennung: **UHH_2026020_VVfmTnW**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Beschleunigtes Verfahren: nein

2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 72514100
Anlagenverwaltung per Computer

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 72800000
Computerrevision und -prüfung

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 72220000
Systemberatung und technische Beratung

2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

2.1.3 Wert

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 5.500.000 Euro

2.1.4 Allgemeine Informationen

Zusätzliche Informationen: Die Universität Hamburg führt gem. § 4 VgV ein Offenes Verfahren durch, an dem sich auch alle weiteren staatlichen Hochschulen der FHH beteiligen können.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

vgv –

2.1.6 Ausschlussgründe

Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung

Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A

5 Los

5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001

Titel: Managed Security Services und Aufbau eines Security Operation Centers

Beschreibung: Die Universität Hamburg (UHH) ist als Exzellenzuniversität mit rund 44.000 Studierenden nicht nur eine der forschungsstärksten und größten Universitäten Deutschlands – sie ist als Wirkungsstätte für Forschung, Lehre und Bildung vor allem auch eine moderne Wissensorganisation. Dieses Wissen wird heutzutage vornehmlich in Form von digitalen Informationen vorgehalten und mit Hilfe digitaler Tools verarbeitet und vermittelt.

Digitalisierung geht aber weit über die digitale Repräsentation von Informationen und ihre Verarbeitung mit digitalen Methoden hinaus: Im Sinne eines synergetischen Zusammenwirkens von analog und digital ist Digitalität längst fester Bestandteil der Studien-, Forschungs-, Lehr-, Lern-, Lebens- und Arbeitsrealität an der UHH. Die entsprechende Digitalstrategie der UHH versteht sich als universitätsweiter Orientierungsrahmen für einen reflektierten Umgang mit den Chancen und Herausforderungen der digitalen Transformation sowie einer erfolgreichen Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und -projekten.

Das Projekt „Unterstützung durch einen Managed Security Service Provider (MSSP)“ hat das Ziel, die Sicherheitsanforderungen der bestehenden IT der UHH durch einen geeigneten Dienstleister, sofern dies nicht durch interne Kapazitäten erfüllt wird, abzudecken.

Gegenstand dieser Vergabe ist ein durch die BWFG geförderter Aufbau und Betrieb eines an der UHH angesiedelten Security Operations Centers:

- Universität Hamburg (UHH)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)
- Technische Universität Hamburg (TUHH)
- HafenCity Universität Hamburg (HCU)

- Hochschule für bildende Künste Hamburg (HfBK)
- Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT).

Im Wesentlichen umfasst die Ausschreibung Leistungen in folgenden Bereichen:

- Computer Emergency Response Team (CERT)-Dienstleistungen
- Threat Intelligence
- Security Operations Center (SOC)
- Automatisierung von Reaktionen auf Sicherheitsvorfälle
- Incident Response (IR)
- Betrieb eines Security Information and Event Management (SIEM)-Systems
- Vulnerability-Scans und Vulnerability-Management

Übergeordnete Ziele:

- Sicherstellung eines ganzheitlichen Betriebs, der Überwachung sowie kontinuierlicher Verbesserung der Informationssicherheit und proaktiven Erhöhung des Sicherheitsniveaus an den Hamburger Hochschulen
- Frühzeitige Erkennung, Bewertung und angemessene Behandlung von Sicherheitsvorfällen
- Nachhaltige Reduzierung der Risiken für die IT-Systeme, Daten und Geschäftsprozesse der UHH

Interne Kennung:

6a61edf4-5f86-4dee-a11f-00d3111cbdb2

5.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 72514100

Anlagenverwaltung per Computer

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 72800000
Computerrevision und -prüfung

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 72220000
Systemberatung und technische Beratung

5.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:

5.1.3 Geschätzte Dauer

Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt

5.1.6 Allgemeine Informationen

Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten. Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein

5.1.7 Strategische Auftragsvergabe

Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung

5.1.9 Eignungskriterien

Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung

Kriterium: Relevante Bildungs- und Berufsqualifikationen

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Angaben zur Präqualifizierung und/oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z.B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Kriterium: Referenzen zu bestimmten Dienstleistungen

Beschreibung des Auswahlkriteriums: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen;

Referenzen über vergleichbare Leistungen. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Informationen über die zweite Phase eines zweiphasigen Verfahrens:

Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden

Der Auftraggeber behält sich den Zuschlag auf das Erstangebot vor

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

Kategorie des Gewicht-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 50

Kriterium:

Art: Qualität

Bezeichnung: Leistungsbewertung gemäß Kriterienkatalog

	Beschreibung: Die Leistungskriterien werden in der Ausschreibungsphase definiert.	5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung
	Kategorie des Gewicht-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)	5.1.15 Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
	Zuschlagskriterium — Zahl: 50	
5.1.11	Auftragsunterlagen	
	Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch	
	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 11/09/2026 09:00 +02:00	
	Internetadresse der Auftragsunterlagen:	
	https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/1e48af9f-33e8-4592-bc86-8625337a288a	
5.1.12	Bedingungen für die Auftragsvergabe Verfahrensbedingungen:	
	Voraussichtliches Datum der Absendung der Anforderungen zur Angebotseinreichung: 20/10/2026	
	Bedingungen für die Einreichung:	
	Elektronische Einreichung: Erforderlich	
	Adresse für die Einreichung:	
	https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/1e48af9f-33e8-4592-bc86-8625337a288a	
	Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:	
	Deutsch	
	Elektronischer Katalog: Nicht zulässig	
	Nebenangebote: Nicht zulässig	
	Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig	
	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 07/10/2026 09:00 +02:00	
	Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:	
	Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.	
	Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.	
	Auftragsbedingungen:	
	Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein	
	Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich	
	Aufträge werden elektronisch erteilt: ja	
	Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja	
5.1.15	Techniken	
	Rahmenvereinbarung:	
	Keine Rahmenvereinbarung	
	Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:	
	Kein dynamisches Beschaffungssystem	
		Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
		Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf
		Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
		8 Organisationen
		8.1 ORG-0001
		Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg
		Identifikationsnummer: edal348a-8bb6-49d9-b8ca-d771eb9e0cc1
		Abteilung: Strategischer Einkauf
		Postanschrift: Mittelweg 177 Ort: Hamburg
		Postleitzahl: 20148
		NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
		Land: Deutschland
		Kontaktstelle: Strategischer Einkauf
		E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
		Telefon: +49 40428382361
		Fax: +49 40239520803
		Internet-Adresse: https://uni-hamburg.de/
		Rollen dieser Organisation: Beschaffer
		Zentrale Beschaffungsstelle, die öffentliche Aufträge oder Rahmenvereinbarungen im Zusammenhang mit für andere Beschaffer bestimmten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen vergibt/abschließt
		8.1 ORG-0002
		Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
		Identifikationsnummer: fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080
Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>
Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle
Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt
8.1 ORG-0003
Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf
Identifikationsnummer: 0c2e47ca-4082-44a8-a903-e3a2a8b19d0d
Abteilung: Strategischer Einkauf
Postanschrift: Mittelweg 124
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20148
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland

10

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Telefon: +49 40428382361
Fax: +49 40239520803
Internet-Adresse: <http://www.uni-hamburg.de/>
Rollen dieser Organisation:
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt
Änderung
Fassung der zu ändernden vorigen Bekanntmachung: 07b1244f-739c-4b75-ae2c-ae0b4f86ba81-01
Hauptgrund für die Änderung: Korrektur – Beschaffer
Informationen zur Bekanntmachung
Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 9fa5bec7-1d19-41a8-baff-0838924c3b59 – 01
Formulartyp: Wettbewerb
Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 23/09/2026 14:39 +02:00
Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 23. September 2026

Universität Hamburg

973

1308

Dienstag, den 29. September 2026

Amtl. Anz. Nr. 77

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 071-26 MH**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Bau einer temporären Eissportanlage mit Überdachung
Steinwiesenweg 30 in 22527 Hamburg
Bauftrag: Steinwiesenweg 30 – Bau einer temporären
Eissportanlage
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.504.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
1. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-
lichungsplattform unter:
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. September 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 974

Gläubigeraufruf

Der Verein **Schreiberrebell e.V.** (Amtsgericht Ham-
burg, VR 22921) mit Sitz in Hamburg ist durch Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2026 aufgelöst
worden und befindet sich in Liquidation. Zu Liquidatoren
wurden bestellt: Monika Lampe und Sabine Michaela
Horn, beide wohnhaft in Hamburg. Die Gläubiger werden
gebeten, ihre Ansprüche unter der Anschrift Schreiber-
rebell e.V., c/o Monika Lampe, 20251 Hamburg, anzu-
melden.

Hamburg, den 26. August 2026

Die Liquidatorinnen

975